

Statuten Quartierverein Aussersihl-Hard

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Quartierverein Aussersihl-Hard" besteht in Zürich 4 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Quartierverein hat gemeinnützigen Charakter und wahrt die Interessen der Quartierbevölkerung. Er fördert deren Mitsprache in Quartierfragen, die Kommunikation im Quartier und arbeitet konstruktiv mit Behörden und Institutionen zusammen.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Quartiervereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Quartier Wohnsitz haben oder mit diesem verbunden sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich um den Quartierverein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/in erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Mit dem Tod des Vereinsmitgliedes (bzw. der Auflösung der juristischen Person) erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächstfolgenden Generalversammlung anfechten, welche dann mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der Anwesenden definitiv über den Ausschluss entscheidet. Das Begehren um Beurteilung des Ausschlusses durch die Generalversammlung muss dem Präsidenten/in innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gestellt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht (trotz erfolgter Mahnung) nicht nachkommen, mit sofortiger Wirkung ausschliessen. In diesem Falle ist kein Weiterzug an die Generalversammlung möglich.

Art. 6 Jahresbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages, fällig jeweils am Ende der ersten Hälfte des Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe des Quartiervereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung

2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 8 (ordentliche) Generalversammlung

Die Generalversammlung (als oberstes Organ des Vereins) hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten/in
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung auf Antrag der Kontrollstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Festsetzung von Entschädigungen an den Vorstand
7. Festsetzung und Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
9. Auflösung und Liquidation des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen, wobei die Einladung mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher zu verschicken ist. Zusätzliche, nicht traktandierte Anträge, sind von den Mitgliedern dem Präsidenten/in 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht anders beschliesst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/in, bei dessen Verhinderung der Tagespräsident/in, den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 9 (ausserordentliche) Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten ab Stellung des Begehrens einberufen. Ein solches Begehren muss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dem Präsidenten/in schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Präsidium und Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/in einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zusammen gewählt werden, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden anders beschliesst. Die Amtsdauer für Präsidium und Vorstand beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/in bzw. Tagesvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind (als Kompensation für ihre Vereinstätigkeit) von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Der Präsident/in, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter/in, vertritt den Quartierverein nach Aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte führen der Präsident/in, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift)

a) Die Ortsgeschichtliche Kommission ist die Kommission des Quartiervereins, deren Haupttätigkeit der Aufarbeitung von geschichtlichen Themenkreisen des Gebietes Aussersihl-Hard dient. Die Mitgliedschaft kann unabhängig von der Mitgliedschaft im Quartierverein sein. Sie ist

finanziell vom Quartierverein unabhängig und arbeitet selbständig. Sie hat eine eigene Kassenführung und verfügt frei über die vorhandenen Gelder. Die Geldbeschaffung (Sponsoring) erfolgt autonom und in Eigenverantwortung. Die Revision bei der OGK erfolgt durch die Quartiervereinsrevisoren mit abschliessender Genehmigung an der ordentlichen GV des QV-AH. Bei Auflösung der OGK fliessen die noch vorhandenen Gelder an die Quartiervereinskasse zurück und werden zweckgebunden verwendet.

Art. 11 Finanzen, Jahresrechnung und Haftung

Die Einnahmen des Quartiervereins bestehen aus:

1. den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, die jährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden,
2. Zinsen des Vereinsvermögens
3. Beiträgen der Stadt Zürich
4. Beiträgen von Gönnern, Schenkungen und Vermächtnissen
5. Erlösen aus Aktivitäten

Für die Verpflichtungen des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt. Dieser Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.- pro Jahr und Mitglied.

Der Quartierverein kann nur solchen Organisationen beitreten, bei denen die Frage der finanziellen Haftung klar geregelt ist.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie (sowie ein Ersatzrevisor/in) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft die Bücher und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Quartiervereins kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, sind die Liquidationsarbeiten durch den letzten Vorstand durchzuführen.

Das Vereinsvermögen ist für fünf Jahre bei der Zürcher Kantonalbank auf einem Sperrkonto zu deponieren. Wird in dieser Zeit kein neuer Quartierverein gegründet, wird das Vermögen gemeinnützigen Institutionen zu Gunsten des Quartiers Aussersihl-Hard zugewendet.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten wurden mit Änderungen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. August 2007 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. April 1989.

Statuten vom 15. März 2005 Quartierverein Aussersihl-Hard